

Anlage 1

Abweichend zum § 4 Abs. 1 beträgt die Benutzungsgebühr für Stellplätze ohne Versorgungseinrichtungen: 3,00 Euro pro Fahrzeug und Nutzungstag

Stellplätze ohne Versorgungseinrichtungen:

1. Questenberg:
Parkplätze an Ortseingängen, Questenberger Dorfstraße
2. Rottleberode:
Parkplatz " Am Schlossteich", Hauptstraße
3. Dittichenrode:
Parkplatz an der Kirche, Dorfstraße
4. Breitungen:
Wiese, Breitunger Oberdorf
5. Ufrungen:
Heimkehle, Parkplatz
6. Stolberg:
Parkplatz Rittertor; Parkplatz Bahnhof; Parkplatz Thyragrotte
7. Hainrode:
Am Förstergarten

Gemäß § 4 Abs.1 beträgt die Benutzungsgebühr für Stellplätze mit Versorgungseinrichtungen: 9,00 Euro pro Fahrzeug und Nutzungstag

Stellplätze mit Versorgungseinrichtungen:

1. Breitenstein, Breitensteiner Hauptstraße
2. Roßla, Freibad Kiesgrube

§ 4 Abs. 2 Entrichtung der Benutzungsgebühren

1. Für die Entrichtung der Benutzungsgebühren stehen nachfolgend aufgeführte Möglichkeiten zur Verfügung:
 - Die Bezahlung kann bar erfolgen (gilt für die Standorte Breitenstein und Roßla (während der Badesaison)
 - Die Bezahlung erfolgt über die Internetseite der Gemeinde Südharz:
www.gemeinde-suedharz.de
 - Die Bezahlung erfolgt in der Tourist Information Stolberg